

99010020001000, 99010020001000

Aufenthaltserlaubnis erteilen zum Zweck der Beschäftigung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/202088933/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001000, 99010020001000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis erteilen zum Zweck der Beschäftigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländer, Aufenthaltstitel, Ausländervisum, Aufenthalt, Aufenthaltsgenehmigung, Migration, Aufenthaltserlaubnis, Ausländerangelegenheiten, Visum
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18a.html
Teaser	Sie sind ausländischer Staatsangehörigkeit und möchten in Deutschland arbeiten? Dann müssen Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung beantragen.
Volltext	<p>Sie besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit und möchten in Deutschland arbeiten? Dann benötigen Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung und zuvor • in den meisten Fällen ein nationales Visum zur Einreise nach Deutschland. <p>Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung ist befristet. Sie können sie auf Antrag verlängern lassen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Erfüllung der Pass- und Visumpflicht • Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts • Nachweis, dass Sie die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Arbeitsmigration erfüllen

Modul

Sachverhalt

- Nachweis des Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzangebotes
- Nachweis, dass kein Ausweisungsgrund gegen Sie vorliegt
- Nachweis, dass Sie die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden oder beeinträchtigen

Voraussetzungen

****Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis sind:****

- Sie erfüllen die Pass- und Visumpflicht. Für die Passpflicht reicht es, wenn Sie einen Ausweisersatz besitzen.
- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert, ohne dass Sie öffentliche Mittel in Anspruch nehmen. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn Sie
 - Einkünfte in Höhe des einfachen Sozialhilferegelsatzes zuzüglich
 - Kosten für Unterkunft und Heizung sowie
 - etwaiger Krankenversicherungsbeiträge erzielen.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie erfüllen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Arbeitsmigration.
 - Sie haben einen Arbeitsplatz oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot.
 - Die Bundesagentur für Arbeit stimmt der Erteilung des Aufenthaltstitels zu.

****Hinweis: ****Sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis nur, wenn Sie ein konkretes Arbeitsplatzangebot haben. Ihre Zulassung richtet sich nach den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland und den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt. In bestimmten Berufen oder bei Angehörigen bestimmter Staaten liegt die Zulassung zur Beschäftigung im Ermessen der Behörde. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassung erfolgen, wenn ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung besteht.

Kosten

- Geltungsdauer bis zu einem Jahr: 100,00 Euro

Modul

Sachverhalt

- Geltungsdauer über ein Jahr: 110,00 Euro
- Verlängerung bis zu 3 Monaten: 65,00 Euro
- Verlängerung um mehr als 3 Monate: 80,00 Euro

****Hinweis:**** Eine Gebührenbefreiung gibt es nur in Ausnahmefällen.

Verfahrensablauf

Sie müssen den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels schriftlich nach der Einreise und vor Ablauf der Geltungsdauer des Visums bei der Ausländerbehörde stellen.

Sollte die Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraussetzen, wird diese von der Ausländerbehörde in einem verwaltungsinternen Verfahren eingeholt.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Ausnahme: Staatsangehörige der EU-Staaten haben aufgrund ihres Freizügigkeitsrechts Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie können im Rahmen des Niederlassungsrechts oder der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine selbständige Tätigkeit oder Beschäftigung in Deutschland ausüben. Das gilt auch für sonstige Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie für Staatsangehörige der Schweiz.

Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, Südkoreas und der Vereinigten Staaten von Amerika können den erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen. Zuständig ist die Ausländerbehörde des Ortes, an dem der Ausländer in Deutschland seinen Wohnsitz nehmen wird.

Rechtsbehelf

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Vor der Einreise nach Deutschland müssen Sie in Ihrem Heimatland ein nationales Visum beantragen. Nach der Einreise müssen Sie den Aufenthaltstitel schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragen, bevor Ihr Visum abläuft. Ausländerbehörde ist, je nach Wohnort, die Stadtverwaltung oder die Kreisverwaltung.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Issue a residence permit for the purpose of employment, Aufenthaltserlaubnis erteilen zum Zweck der Beschäftigung</p>